

und von der Bundesregierung die unverzügliche Entfernung und Bestrafung der überführten Blutrichter verlangen.

Dennoch setzen sich bis heute Bundestag und Bundesregierung mit beispiellosem Zynismus über diesen im Völkerrecht verankerten Willen der Völker hinweg und lassen lediglich von Zeit zu Zeit irgendwelche nachgeordneten Organe, wie z. B. Sprecher von Justizministerien oder Sprecher ihrer Länderkonferenzen, erklären, daß allzu stark belasteten Blutrichtern nahegelegt worden sei, doch freiwillig vorzeitig in den Ruhestand zu treten². Es gäbe — wie man unter Leugnung der völkerrechtlichen Pflichten behauptet — keine andere Möglichkeit, solche zahlreicher Morde überführten Richter aus dem Amt zu entfernen. Ihr freiwilliger Rücktritt oder eine Bestrafung seien der einzige Ausweg. Wie es aber mit dem Ausweg des Strafverfahrens bestellt ist, zeigen solche Beispiele wie das des Blutrichters von Prag, Dr. Bellmann, oder das des Blutrichters von Posen, Dr. Bömmels, die bis heute nicht nur nicht bestraft sind, sondern in höheren Funktionen denn je weiter amtieren.

Die Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die den westdeutschen Justizbehörden allein im ersten Halbjahr 1960 bis zu den willkürlich von der Bundesregierung und vom Bundestag festgesetzten völkerrechtswidrigen Verjährungsterminen rund 800 Todesurteile und weitere Dokumente übermittelten, spürten bei jedem ihrer Besuche in Westdeutschland die prekäre Situation, in der sich zumindest die zur Übernahme der Dokumente bevollmächtigten Vertreter der westdeutschen Justizbehörden befanden. In jeder Übergabeverhandlung und im Verlauf jeder Pressekonferenz wurde von westlicher Seite die Frage gestellt, ob bei der systematischen Auswertung der Zehntausende von Dokumenten nicht auch Dokumente gefunden worden seien, die in der DDR amtierende Richter und Staatsanwälte belasten. Betretenes Schweigen folgte dann jedesmal auf die Antwort — die in der DDR jedes Kind in der Schule geben kann —, daß im Gebiet der heutigen DDR 1945 in Übereinstimmung mit dem Willen der Völker alle Sonderrichter und aktiven Nazis nicht nur aus der Justiz, sondern aus dem gesamten Staatsapparat entfernt und — soweit ihnen Verbrechen nachgewiesen werden konnten — bestraft worden sind.

Als den Vertretern der Obersten Staatsanwaltschaft in ihrer letzten Pressekonferenz in Frankfurt (Main) am 17. Januar 1961 von zahlreichen Pressevertretern wiederum diese Frage gestellt wurde, erwähnten sie außer ihrer üblichen Antwort noch die Festnahme des ehemaligen Blutrichters Breyer in Schwerin, der auf Grund der im vergangenen Jahr in der Volksrepublik Polen neu aufgefundenen Dokumente als Mordgehilfe Dr. Bömmels¹ und Dr. Hucklenbroichs entlarvt werden konnte. Sie schilderten der westdeutschen Presse, daß Breyer 1945, als die von ihm mitunterzeichneten Todesurteile noch nicht bekannt waren und man von ihm nur wußte, daß er Nazi gewesen war, aus der Justiz unverzüglich entfernt worden war und seitdem in einer Nähmaschinenfabrik gearbeitet hatte. Der Berichterstatter der „Frankfurter Abendpost“ nannte das in einem boulevardblattmäßigen Artikel vom 18. Januar 1961 „... Blutrichter in der Zone entlarvt — er sortierte Nähadeln in einer Fabrik ...“. Jetzt könnte der Berichterstatter hinzufügen: „Gehilfe des in Saarbrücken amtierenden Blutrichters in Posen, Dr. Bömmels, erhielt in Schwerin mehrjährige Zuchthausstrafe“, und damit die Frage verbinden, wann der Senatspräsident Bömmels in Saarbrücken als höchster Richter über sich selbst zu Gericht sitzen wird. Er könnte allerdings auch die sehr ernste Frage stellen, die Dr. Suhrbier und die demokratische Öffentlichkeit

² vgl. z. B. die Blutrichterdebatte im Hamburger Senat, Hamburger Echo vom 13. Dezember 1960.

des In- und Auslandes schon wiederholt gestellt haben, wann endlich Bundestag und Bundesregierung die in Westdeutschland amtierenden Nazi- und Kriegsverbrecher — die gesamte Eichmannschaft — ihrer gerechten Strafe zuführen werden.

Der Schweriner Blutrichterprozeß hat dazu eine gute Grundlage geschaffen³.

Gegenstand des Schweriner Prozesses wät die Sondergerichtsbarkeit in den vom Faschismus annektierten Gebieten, speziell in Polen. Der Prozeß zeigte auf, daß zu der die Verfassung seit 1933 restlos zerstörenden Terrorpraxis der Sondergerichte innerhalb Deutschlands als hervorstechendes Merkmal noch eine mehrfache Völkerrechtswidrigkeit hinzukam, daß also die Praxis der Sondergerichte in annektierten Gebieten eine noch weitaus höhere verbrecherische Qualität besaß.

Im Prozeß wurde durch den Sachverständigen, den Völkerrechtler Prof. Dr. Steiniger, folgendes bewiesen⁴:

Aus der Völkerrechtswidrigkeit der faschistischen Aggression, Okkupation und Annexion von Teilen anderer souveräner Staaten — völkerrechtswidrig wegen der Verletzung des international anerkannten Annexions- und Interventionsverbots — folgt im konkreten Fall für den sog. Warthegau und die Stadt Poznan, daß der polnische Staat seine Souveränität über diese Gebiete nie verloren, der faschistische Staat sie nie gewonnen hatte.*

Daraus folgt weiter, daß die zur Sicherung dieser völkerrechtswidrigen Annexion ergangenen Gesetze, Normen und Direktiven des Naziregimes von Anfang an nichtig waren und — einschließlich der Tätigkeit der zu ihrer Durchsetzung bestimmten Instrumente wie Gestapo, SS-Einsatztruppen und Sonderjustiz — weder irgendwelche Rechte oder anerkennungswürdige Handlungen für die völkerrechtswidrig eingedrungenen Okkupanten und Annettanten noch irgendwelche Pflichten für die brutal unterdrückte Bevölkerung gegenüber den faschistischen Eindringlingen begründen konnten.

Verstießen aber schon Art und Zweck der Einführung der faschistischen Direktiven und des zu ihrer Durchsetzung eingerichteten Zwangsapparates gegen das Völkerrecht, so verletzten sie darüber hinaus durch ihren unmenschlichen Inhalt, durch ihren Kannibalismus die elementarsten Menschenrechte, die das Völkerrecht auch und gerade einem unter krasser Verletzung des Aggressions- und Annexionsverbots in ein anderes Land eingedrungenen Feind auferlegt.

Die von den faschistischen Eindringlingen verordneten, die nationale Würde des polnischen Volkes verletzenden Terrordirektiven — wie z. B. die Zwangsarbeit und die menschenrechtswidrige, grausam versklavende Gehorsamspflicht oder das unmenschliche, die polnische Bevölkerung dem Hungertode ausliefernde Rationierungssystem — begründeten das völkerrechtlich erlaubte und gebotene Recht auf Verteidigung der materiellen nackten Existenz der polnischen Bevölkerung. Steiniger legte überzeugend dar, daß es sich hierbei um ein unveräußerliches Recht der Völker handelt, das u. a. in der bekannten Martens'schen Klausel niedergelegt ist, nach der es völkerrechtlich verboten ist, Kriegsgefangene verhungern zu lassen; daß es deshalb erst recht völkerrechtlich verboten ist, in Freiheit befindliche Bürger derart unmenschlichem Terror, derart grausamer Ausrottung auszuliefern. Deshalb ist nichts rechtswidrig, was zur Verteidigung der elementaren Lebensrechte, zur Verteidigung der nationalen Ehre und Würde des polnischen Volkes — von wem auch immer — getan worden ist.

³ Vgl. hierzu das Urteil des BG Schwerin gegen den Blutrichter Breyer auf S. *94 ff. dieses Heftes.

⁴ Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Gedankengänge sind auszugsweise in NJ 1961 S. 307 ff. veröffentlicht.